

**Vierte Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für die Institute Anglistik und Amerikanistik, Germanistik,
Niederlandistik und Slavistik**

vom 28.01.2022

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.11.2021 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG die folgende vierte. Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Institute Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Niederlandistik und Slavistik vom 08.12.2006 (AM 5/2006, S. 191 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.03.2018 (AM 003/2018), beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 21.12.2021 genehmigt.

Abschnitt I

- 1. In § 1 (Zweck der Promotion und Promotionsleistungen) wird in Abs. 2 S. 2 modifiziert, S. 3 gestrichen sowie folgende S. 3 bis 5 neu eingefügt (Neuerungen unterstrichen):**

„¹Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 7). ²Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. ³Vor Beginn des Verfahrens sollen sich die Beteiligten hinsichtlich der Besonderheiten einer binationalen Promotion beraten. ⁴Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin, sofern zulässig, gemeinsam, ansonsten im Rahmen einer Doppelpromotion (Double Doctorate³) verliehen, wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen. ⁵Für Verfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen gelten die besonderen Vorschriften gemäß der Anlage 6 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“.

- 2. In § 4 (Prüfungskommission) wird Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e) ergänzt sowie folgender S. 2 neu eingefügt (Neuerungen unterstrichen):**

e) aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, die oder der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde. Für beide in d) bzw. e) genannte Mitglieder der Prüfungskommission hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht; es entscheidet der Promotionsausschuss. Mindestens eines der unter b) bis e) genannten Mitglieder muss dem Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechen.

²Scheidet die oder der Vorsitzende nach der Einsetzung der Prüfungskommission aus dem Promotionsausschuss aus, so führt sie oder er den Vorsitz in der Prüfungskommission bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens fort.

- 3. In § 5 (Betreuung und Mentorenschaft, Annahme als Doktorandin oder Doktorand) wird folgender Satz 6 neu eingefügt (Neuerung unterstrichen):**

⁶Sollte noch keine Zulassung nach § 7 vorliegen, ist für den Erhalt des Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘ alle drei Jahre beim Promotionsausschuss ein Verlängerungsantrag zu stellen, der von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion gegenzuzeichnen ist.

4. In § 6 (Referentinnen und Referenten) werden in Abs. 2 folgende S. 3 und 4 neu eingefügt, S. 3 alt wird S. 5 neu (Neuerungen unterstrichen):

³Der Promotionsausschuss kann internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Korreferentinnen und Korreferenten bestellen, wenn diese in dem Universitätssystem, in dem sie aktuell verortet sind, das Recht zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren haben. ⁴Zu Referentinnen und Referenten können auch promovierte selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen einer extern begutachteten Förderung durch anerkannte Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen bestellt werden. ⁵Von den Referentinnen oder Referenten muss mindestens eine oder ein Mitglied der genannten Institute der Fakultät sein.

5. In § 7 (Zulassung zur Promotion) wird Abs. 2 durch den neuen Buchstaben h) ergänzt (die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich damit um einen Buchstaben) sowie Abs. 3 b) modifiziert (Änderungen unterstrichen):

h) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Abschluss eines entsprechenden Studienganges nach Abs. 2, Buchstabe c) besitzen, können im Wege des nachfolgenden Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Sie müssen dem Gesuch als Voraussetzung für die Zulassung beifügen:

- a) ein Zeugnis über einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss einer deutschen Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule, jeweils mit gehobenem Prädikat sowie
- b) einen Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird erbracht durch das nachfolgende Eignungsfeststellungsverfahren:
 - aa) eine Darstellung des wissenschaftlichen Vorhabens gemäß Absatz. 2 Buchstabe f),
 - bb) schriftliche Studienleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 60 KP umfassenden MA-Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und in der Fakultät vertretenen Fächer (darunter mindestens zwei Master-Module aus dem Kerngebiet des wissenschaftlichen Vorhabens) und
 - cc) durch eine erfolgreiche Abschlussprüfung.

Der Promotionsausschuss bestimmt die inhaltliche Ausfüllung des zweisemestrigen Studiums, und zwar nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber sowie mit der Betreuerin oder dem Betreuer, sonst mit einer anderen habilitierten Vertreterin oder einem anderen habilitierten Vertreter des jeweiligen Fachs. Die Abschlussprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschul Lehrern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 abgenommen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüfenden bestellt sind und vom Promotionsausschuss bestimmt werden. Die Prüfung dient ausgehend vom Inhalt des zweisemestrigen Studiums dem Nachweis der hinreichenden methodisch-theoretischen und fachlichen Eignung für das Promotionsstudium. Die Prüfung ist spätestens im vierten Semester nach der vorbehaltlichen Zulassung zur Promotion abzulegen. Sie ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden. Auf besonderen, begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Auflagen mit Ausnahme der abzulegenden mündlichen Prüfung reduzieren.

6. In § 9 (Einleitung des Promotionsverfahrens) wird Abs. 2 a) modifiziert (Änderungen und Neuerungen unterstrichen):

- a) mindestens sechs Exemplare der Dissertation gemäß § 8 Abs. 2 sowie eine text- und formatidentische elektronische Fassung im PDF-Format, gegebenenfalls mit Sonderdrucken schon früher veröffentlichter Teile gemäß § 8 Abs. 3,

7. In § 11 (Disputation) wird Abs. 1 S. 4 ergänzt, die folgenden Sätze 5 bis 8 werden neu eingefügt, Satz 5 alt wird Satz 9 neu (Neuerungen unterstrichen):

⁴Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation frühestens zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden.⁵Mit Zustimmung der Promovendin oder des Promovenden und der Einwilligung aller Mitglieder des Promotionsausschusses kann die Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen einstimmig beschließen, die in Abs. 4 genannten Bestandteile der Disputation elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchzuführen.⁶Dieses Verfahren muss eine umfangreiche Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten.⁷Die störungsfreie Zuschaltung ist für die gesamte Dauer der Prüfung sicherzustellen.⁸Auch die Zuschaltung nur einer Prüferin oder eines Prüfers oder lediglich der Promovendin oder des Promovenden kann unter den in S. 5 bis 7 genannten Voraussetzungen zugelassen werden.⁹Ein Rechtsanspruch auf Disputation in der veranstaltungsfreien Zeit besteht nicht.

8. In § 13 (Veröffentlichung der Dissertation) werden die Abs. 1) S. 1 und 2 sowie Abs. 2) modifiziert (Änderungen unterstrichen):

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist dadurch sicherzustellen, dass die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität unentgeltlich zur Verfügung stellt:

- a) 60 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck **oder**
- b) den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften sowie 3 gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare der Dissertation **oder**
- c) 3 Exemplare sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, bzw. der Verbreitung über einen wissenschaftlichen Verlag im Format eines E-Books oder als Print-on-Demand; auf der Rückseite des Titelblatts ist in allen Fällen die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, **oder**
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie die unentgeltliche Überlassung von 5 gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg **und**
- e) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

(2) Die Ablieferungsstücke nach Abs. 1 a), Abs. 1 b) bzw. Abs. 1 d) sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muss.

9. Die Promotionsordnung wird ergänzt durch eine Anlage 6 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“ mit folgendem Inhalt:

Anlage 6

„Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“

§ 1

Vorrang, Verbindlichkeit, Beratung

(1) Die Durchführung von gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren als Cotutelle-Verfahren zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) und der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) richtet sich vorrangig nach den nachfolgenden Sonderregelungen; ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung, soweit diese nicht im Widerspruch hierzu stehen.

(2) Der Promovend oder die Promovendin ist vor Beginn eines binationalen Verfahrens mit der RUG über die nachfolgenden Sonderregelungen zu informieren und zu beraten. Im Falle ihres oder seines Einverständnisses mit den Sonderregelungen wird über das konkrete binationale Promotionsvorhaben der als Muster A zu dieser Groningen-Anlage beiliegende Vertrag mit der Promovendin oder dem Promovenden geschlossen („Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“), welcher ggf. auch abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten kann. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist Voraussetzung für die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens mit der RUG.

(3) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat mit den nachfolgenden Sonderregelungen nicht einverstanden ist, kann das Promotionsvorhaben nicht als binationales Verfahren mit der RUG, sondern nur als rein nationales Promotionsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der einschlägigen Promotionsordnung der UOL durchgeführt werden.

§ 2

Promotionsleistung

(1) Die Dissertationsschrift ist in englischer Sprache zu verfassen. Das Exposé soll in englischer, niederländischer und deutscher Sprache verfasst werden.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Anforderungen und dem Betreuungsbedarf wird die Dissertation abwechselnd an beiden Partneruniversitäten bearbeitet.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Anforderungen beider Partneruniversitäten hinsichtlich Zulassung, Verlauf und Prüfungsleistungen erfüllen.

§ 3

Einschreibung, Gebühren, Versicherung

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll in beiden Partneruniversitäten entsprechend den Regelungen an der jeweiligen Universität immatrikuliert sein.

(2) Die UOL erhebt Semesterbeiträge gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Soweit dies rechtlich möglich ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Entrichtung von Studiengebühren und Semesterbeiträgen an die RUG freigestellt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat für die Dauer des Aufenthaltes in Groningen und in Deutschland den Nachweis der Krankenversicherung und der Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird in Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen beider Partneruniversitäten durchgeführt.
- (2) Anfallende Kosten (Reisekosten etc.) durch die Betreuer und Betreuerinnen oder durch Mitglieder des Examining Committee (Prüfungskommission) werden von deren jeweiligen benennenden Partneruniversität getragen werden.
- (3) Die Ergebnisse der einzelnen nachfolgend genannten Verfahrensschritte werden im PhD Project Monitoring System der RUG („Hora Finita“) niedergelegt und sind dort auch für die auf Seiten der UOL beteiligten Personen zugänglich. Falls von der UOL benötigte Informationen nicht in Hora Finita zugänglich sein sollte, wird die RUG (die jeweils zuständige Graduate School) die UOL auf andere Weise informieren.

§ 5 Veröffentlichung

Die Dissertationsschrift ist entsprechend den Regelungen beider Partneruniversitäten zu veröffentlichen. Die Urheberrechte der Promovendin oder des Promovenden im Hinblick auf ihre oder seine Dissertationsschrift bleiben davon unberührt. Die Partneruniversitäten weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf die Regeln der jeweiligen Partneruniversität zur Veröffentlichung der Dissertationsschrift hin.

§ 6 Geistiges Eigentum

- (1) Alle Rechte die Dissertationsschrift betreffend liegen bei der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (2) Neue Kenntnisse und geistige Eigentumsrechte (Immaterialgüterrechte, insbesondere Erfindungen), die im Rahmen eines gemeinsamen Projekts entstehen (Foreground intellectual property rights), gehören beiden Partneruniversitäten gemeinsam. Sie werden die Frage der Anmeldung zum Schutzrecht sowie der Aufrechterhaltung und Verteidigung dieser Anmeldung und der hierauf erteilten Patente sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kosten und die wirtschaftliche Verwertung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung klären.

§ 7 Betreuung (Supervision)

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll bei der Ausarbeitung der Dissertationsschrift gemeinsam durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der RUG und durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der UOL betreut werden.
- (2) Die Betreuerinnen und Betreuer beraten sich regelmäßig mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Hinblick auf den Fortschritt der wissenschaftlichen Bearbeitung. Die Betreuung erfolgt zu gleichen Anteilen durch beide Partneruniversitäten. Die zugewiesenen Betreuer übernehmen die Betreuungszeiten zu gleichen Anteilen. Die alltägliche Betreuung und das wissenschaftliche Mentoring liegen bei der Betreuerin oder dem Betreuer des Standortes, an dem jeweils gerade für die Dissertation gearbeitet wird.
- (3) Die positive Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen oder Betreuer ist Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation beim Assessment Committee.

§ 8 Assessment Committee

- (1) Nach positiver Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen und Betreuer wird die Dissertationsschrift dem Assessment Committee übermittelt.
- (2) Das Assessment Committee besteht aus vier Personen, davon mindestens aus jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der RUG und der UOL. Mitglieder des Assessment Committee können nur Professorinnen und Professoren sein, die nicht als Co-Autoren an der Dissertationsschrift mitgewirkt haben.
- (3) Das Assessment Committee wird von den Partneruniversitäten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen der jeweiligen Partneruniversität besetzt. Zuständig ist an der UOL der Promotionsausschuss.
- (4) Entsprechend den Anforderungen der Promotionsordnung der UOL werden zwei Mitglieder des Assessment Committee zu Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertationsschrift bestellt. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der UOL benannt, die beiden übrigen Mitglieder des Assessment Committee von der RUG. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein individuelles Gutachten und schlagen darin eine Note für die Dissertationsschrift gemäß den einschlägigen Regelungen der UOL vor.
- (5) Alle Mitglieder des Assessment Committee geben eine begründete Beurteilung zur Dissertation via Hora Finita ab. Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter und das Assessment Committee als Ganzes die Zulassung der Dissertation befürworten, entscheidet das Assessment Committee durch formellen Beschluss, dass die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen wird und die Gutachterinnen oder Gutachter vergeben basierend auf den vorliegenden Gutachten eine Note. Die Entscheidung ist umgehend dem zuständigen Promotionsausschuss der UOL mitzuteilen.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen 4 und 5 und § 10 Abs. 3 erwähnten Noten beziehen sich ausschließlich auf die Verleihung des Doktorgrades der UOL, deren Rechtsbehelfe entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung für den Fall des Dissenses über die Notengebung Anwendung finden. Bei der Verleihung des Doktorgrades der RUG wird keine Note vergeben, ausgenommen die Betreuer oder die Mitglieder des Assessment Committee schlagen vor, die Auszeichnung „cum laude“ (im niederländischen Rechtssinne) zu verleihen; dann wird das niederländische Verfahren zur Verleihung der „cum laude“ Auszeichnung durchgeführt.
- (7) Nach positiver Bewertung übermittelt das Assessment Committee die Dissertationsschrift dem gemeinsamen Examining Committee (§ 9).

§ 9 Examining Committee (Prüfungskommission)

- (1) Die Partneruniversitäten richten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmungen mit den Regelungen ihrer jeweiligen Promotionsordnung ein gemeinsames Examining Committee (Prüfungskommission) ein, welches zu gleichen Teilen mit Mitgliedern beider Partneruniversitäten besetzt ist. Zuständig für die Benennung seitens der UOL ist der jeweils zuständige Promotionsausschuss.
- (2) Das Examining Committee besteht aus mindestens fünf, höchstens aber neun Personen:
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beider Partneruniversitäten;
 - b) maximal zwei nicht habilitierten promovierten Universitätsmitglieder;
 - c) den Mitgliedern des Assessment Committee;
 - d) der oder dem Vorsitzenden.

§ 10 Disputation

- (1) Die Disputation wird in der Regel an der RUG durchgeführt und soll der Promotionsordnung der RUG und, soweit möglich, der jeweils einschlägigen Promotionsordnung der UOL entsprechen.

(2) Die Disputation der Promotion erfolgt in englischer Sprache in Form einer öffentlichen Zeremonie an der RUG, welche virtuell an die UOL zu übertragen ist, um dort eine hochschulöffentliche Teilnahme zu ermöglichen, und welche von der UOL als ordnungsgemäße Disputation anerkannt wird.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet das Examining Committee in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Das Examining Committee legt im Anschluss an die Disputation die Note für die Disputation sowie die Gesamtnote der Promotionsleistung für den Doktorgrad der UOL gemäß der einschlägigen Promotionsordnung der UOL fest.

§ 11 Vollzug der Promotion

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleihen die Partneruniversitäten ihren jeweiligen Doktorgrad gemäß den bei ihnen geltenden Regelungen und Bestimmungen. Die UOL verleiht entsprechend der jeweils einschlägigen Promotionsordnung den „Dr. phil.“ Die RUG verleiht den „Doctor“ (englische Bezeichnung: Doctor of Philosophy (PhD)). Der Dokortitel kann entweder in der von der UOL oder in der von der RUG verliehenen Fassung benutzt werden. Gemäß den einschlägigen Promotionsordnungen der UOL wird der deutsche Dokortitel erst nach Veröffentlichung der Dissertationsschrift verliehen.

(2) Beide Universitäten verleihen ihre Doktorgrade jeweils durch eine eigene Urkunde (vgl. anliegendes Muster B zu dieser Groningen-Anlage). Jede Universität unterzeichnet und siegelt ihre Urkunde und verweist darin auf den binationalen Charakter des Promotionsverfahrens, welches zu zwei Doktorgraden führt. Die Urkunden stellen klar, dass die Doktorandin oder der Doktorand nur berechtigt ist, entweder den niederländischen oder den deutschen Titel zu führen. Sofern eine der beiden Universitäten ihren Doktorgrad nicht verleihen sollte, hindert dies nicht die andere Universität an der Verleihung ihres Doktorgrades als rein nationalen Grad.

§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat)

(1) Werden während oder nach Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens Umstände bekannt, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat) oder den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, entscheidet jede Universität unabhängig für sich, ob sie ein entsprechendes Untersuchungsverfahren gemäß den bei ihr gültigen Regelungen einleitet.

(2) Die Partneruniversitäten werden sich gegenseitig über entsprechende Verfahren nach Absatz 1 und deren Ergebnisse informieren.

(3) Die jeweilige Aberkennung des Doktorgrades erfolgt unabhängig vom Bestehen des Doktorgrades an der Partneruniversität.

§ 13 Vorzeitige Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens

(1) Der Verlauf des binationalen Promotionsverfahrens wird jährlich überprüft; es kann von den beteiligten Universitäten mit einer 3-Monatsfrist durch Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages über die gemeinsame Betreuung (vgl. Muster A) beendet werden, falls ein sachlicher Grund besteht. Solange das binationale Promotionsverfahren auf Basis des vorgenannten Vertrages besteht, werden die beteiligten Universitäten die Kandidatin oder den Kandidaten dabei unterstützen, das Cotutelle-Verfahren erfolgreich zu beenden.

(2) Ein sachlicher Grund i.S.d. vorstehenden Absatzes 1 kann auch in einem Nichtbestehen der Prüfungsleistungen (Dissertation, Disputation) oder einem Disput über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens einschließlich der Entscheidungen des Examining Committee, Assessment Committee oder der Betreuer/Gutachter bestehen.

(3) Das binationale Promotionsverfahren endet auch auf Grund einer Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages seitens der Kandidatin oder des Kandidaten mit einmonatiger Kündigungsfrist.

(4) Bei Abbruch des binationalen Promotionsverfahrens ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, die Fortsetzung ihres oder seines Promotionsvorhabens an der UOL zu beantragen und ihre oder seine Dissertation zur erneuten Begutachtung gemäß der einschlägigen Promotionsordnung einzureichen.

Anlage A:**„Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“**

between

the **University of Oldenburg** represented by its President Prof. Dr., Ammerländer Heerstraße 114 - 118, 26129 Oldenburg (Germany),

implementing entity: School of, represented by the Dean, Prof. Dr.

- hereinafter referred to as the "**UOL**" -

and

the **University of Groningen**, Broerstraat 5, 9712 CPSL Groningen (the Netherlands), represented by President Prof. Dr.,

- hereinafter referred to as the "**UG**" -

hereinafter collectively referred to as "**Universities**"

In due observance of the following

- the Dutch Higher Education and Research Act (Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek);
- the PhD Regulations of the University of Groningen (Promotiereglement);
- the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz)
- the PhD regulations of the School (Promotionsordnung der Fakultät)

agree as follows:**Section 1 – Doctorates**

(1) This agreement regulates the cooperation and the respective responsibilities of the Universities involved in the double doctorate of _____, born on and residing at _____.

(2) The topic of the dissertation is _____.
The dissertation will be written in English. The abstract shall be written in English, Dutch and German.

(3) The doctorate is expected to take ___ years to complete, commencing from ___. If necessary, such term can be prolonged in accordance with the rules in force at both of the institutions. The dissertation will be completed in alternating periods at the two Universities, based on scientific and supervision needs.

(4) The doctoral candidate must meet the relevant requirements of both Universities regarding admission to the doctoral programme, progress and examination.

Section 2 – Enrolment, Fees, Insurance

(1) The doctoral candidate shall enroll at both Universities in accordance with each of the University's regulations. The enrolment is effective from _____.

(2) UOL will charge the fees and contributions stipulated in the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz). To the extent legally admissible the doctoral candidate will be exempt from paying fees and contributions to the UG.

(3) The doctoral candidate must prove sufficient health insurance coverage for the full period of her or his stay in the Netherlands and in Germany as well as a personal liability insurance.

Section 3 – Responsibilities

(1) The doctorate will be realized in accordance with the legal provisions of both universities.

(2) Any costs incurred (travel expenses, etc.) by the supervisor or the members of the Examination Committee shall be borne by their respective university.

(3) The results of the following procedural steps shall be documented in the PhD Project Monitoring System of the RUG (“Hora Finita”) and be accessible to the members of University of Oldenburg being duly involved in the joint supervision of this doctorate. If the information needed by UOL is not registered in Hora Finita, the Graduate School will inform UOL in a different way.

Section 4 – Publication

The thesis will be published according to the doctoral regulations of both implementing Universities. The intellectual property rights of the doctoral candidate regarding his or her dissertation shall remain unaffected by its publication. Both Universities will instruct the doctoral candidate to follow the rules of both institutions concerning the registering, the description and the reproduction of the thesis.

Section 5 – IP

(1) Any rights related to the thesis will be held by the doctoral candidate.

(2) Foreground intellectual property rights shall be the property of both Universities. The Universities shall jointly apply to obtain and/or maintain the relevant intellectual property rights and shall strive to set up appropriate agreements in order to do so.

Section 6 – Supervision (Betreuer)

(1) The doctoral candidate shall research and write the thesis under the joint supervision of the thesis supervisor at UG, _____, and the thesis supervisor at UOL, _____.

(2) The supervisors will consult regularly on the research progress of the doctoral candidate. The supervision is equally divided between both Universities. Each University will invest 50% of the allotted time for supervision. The daily supervision and scientific mentoring resides with the supervisor located where the research work is being undertaken at that particular moment.

(3) The positive assessment of the supervisors shall be a necessary prerequisite for admission to the final examination.

Section 7 – Assessment Committee

(1) After the positive assessment of the supervisors, the thesis can be submitted to the Assessment Committee.

(2) The Assessment Committee consists of four persons of which at least one professor from the UG and one professor from the UOL. Only full professors employed by a university who have not co-authored with the doctoral candidate may be members of the Assessment Committee.

(3) The Assessment Committee shall be composed by mutual consent between the Universities, in accordance with the regulations in force at the Universities.

(4) In order to meet the criteria of the doctoral regulations in force at UOL, two members of the Assessment Committee are appointed as reviewers for the thesis. These two members of the Assessment Committee will be appointed by UOL, the other two by UG. The reviewers each draw a report and propose a grade for the thesis according to the regulations of the UOL.

(5) All members of the Assessment Committee will provide a substantiated opinion of the PhD thesis in writing via Hora Finita. If both reviewers and the full Assessment Committee support the admission of the thesis, the Assessment Committee formally decides on the admission of the doctoral candidate to the defense and the reviewers decide on the grade for the thesis, based on the reports of the reviewers. The report and the decision will be communicated promptly to the doctoral committee of the ... School of XX of UOL.

(6) The grades mentioned under subsections 4 and 5 above and in Section 9 subsection 3 only apply to the awarding of the degree by UOL whose appeal procedures solely apply in case of any disputes on grades. At UG no grade will be given, unless the supervisors or members of the Assessment Committee propose to award the "cum laude" distinction; then the procedure for the awarding of the "cum laude" distinction for UG degree will be followed.

Section 8 - Examining Committee

(1) Both Universities mutually consult each other to compose a joint Examining Committee that equally represents members of both Universities, in accordance with their respective PhD regulations.

(2) After the positive assessment of the Assessment Committee, the thesis can be submitted to the joint Examining Committee.

(3) In accordance with the PhD regulations of the UG, the Examining Committee at UG shall consist of at least five persons;

- full professors, both from the UG and from UOL, and;
- a maximum of 2 University Readers/Associate Professors or Lecturers/Assistant Professors with PhDs;
- the members of the Assessment Committee;
- the chair.

Section 9 – Disputation

(1) The defense of the thesis will take place at UG in a form compatible with both PhD regulations.

(2) The thesis will be defended in English during a public ceremony at the UG to be digitally transmitted to the UOL in order to allow participation of interested university members, and which is duly recognized by the UOL.

(3) After the Examining Committee has given a favourable recommendation it will have to agree on a grade for the defence as well for an overall grade according to the regulations in force at UOL.

Section 10 – Dual Award

(1) Upon successful completion of the examination procedure, both universities will confer their doctoral degrees according to the rules and regulations in force at their institutions. UOL will award the degree of "Dr. phil.". UG will award the degree "Doctor" (*translated into English as: Doctor of Philosophy (PhD)*). The title may be used either in the form conferred by UG or in the form conferred by UOL. According to the regulations in force at UOL, the degree can only be awarded after the successful publication of the thesis.

(2) Both universities will award their respective degrees in two separate certificates according to Enclosures B. Each University signs and seals its respective certificate and makes reference to the joint nature of the supervision by the Universities, leading to the two doctoral degrees. The certificates shall make clear that the doctoral candidate is entitled to use either the Dutch or the German title. A decision by one University not to award the degree does not preclude the other partner from awarding the degree as a solely national degree.

Section 11 – Fraud and Plagiarism

(1) In the event that (a suspicion of) fraud or plagiarism is discovered during or after completion of the PhD trajectory, both universities can decide for themselves whether to take action and both will follow their own procedure regarding scientific integrity.

(2) The Universities will keep each other informed about the procedure on scientific integrity and its outcome.

(3) A decision by one institution to strip the doctoral candidate of the degree does not hinder the other partner from upholding its doctoral degree as a solely national degree.

Section 12 – Entry into Force, Term and Termination, Failure, Final Provisions

(1) The present agreement holds as long as necessary for the completion of the doctoral degree. The agreement may be reviewed on an annual basis by each University and may be terminated with a three months notice if good reason is found to do so. As long as the agreement is in force the Universities commit themselves to supporting the doctoral candidate in continuing the project.

(2) As a ‘good reason’ in the meaning of Subsection 1 may be seen e.g. a non-approval of the dissertation or any other dispute arising in connection with the implementation of the provisions or the appendices of this agreement concerning a decision by the Examining Committee, the Assessment Committee or the supervisors,

(3) In addition, the agreement may be terminated by the initiative of the doctoral candidate or following collegial advice from the doctoral supervisors with a one month notice.

(4) After premature discontinuation of the double doctorate the doctoral candidate may request to proceed the doctoral research at one of the Universities and have her or his dissertation re-evaluated in accordance with the doctoral regulations at that university.

(5) There are no oral side agreements. Any amendments or supplements to this agreement, including the annulment of this written form clause, shall require written form.

(6) The ineffectiveness or unenforceability of one or more provisions hereunder shall not affect the effectiveness of the remainder of the Agreement. The Universities undertake to replace the ineffective or unenforceable provision with an effective and enforceable provision, which comes as close as possible to the purpose of the ineffective or unenforceable provision. The same shall apply to any gaps herein.

University of Oldenburg

University of Groningen

Name of President

Name of President

Signature of President

Signature of President

Place, date

Place, date

Name of Dean

Name of Dean

Signature of Dean

Signature of Dean

Place, date

Place, date

Name of Chair of Doctorate Committee

Name of Director of Graduate School

Signature of Chair of Doctorate Committee

Signature of Director of Graduate School

Place, date

Place, date

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Signature of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Place, date

Name of doctoral candidate

Signature of doctoral candidate

Place, date

Signature of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Place, date

Anlagen B1 und B2: Urkunde und englischsprachige Übersetzung**Fakultät III**Sprach- und
Kulturwissenschaften**PROMOTIONSURKUNDE**

Die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn¹ Vorname Nachname
geboren am ... in ... (Ort, Land),

nachdem sie/er* in einem ordnungsgemäßen binationalen Promotionsverfahren durch ihre/seine* Dissertation mit dem Thema

„Titel“

und durch Bestehen der Disputation ihre/seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat,
den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

Prädikat Dissertationsschrift²: ...

Note Disputation²: ...

Gesamturteil:³ ...

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Rijksuniversiteit Groningen haben die Dissertation gemeinsam betreut und verleihen im Rahmen dieser Doppelpromotion zwei Doktorgrade. Von der Rijksuniversiteit Groningen wird der Grad verliehen: „Doctor“ oder „.....“. Es darf sowohl der niederländische als auch der deutsche Grad geführt werden, aber jeweils nur alternativ einer von beiden⁴.

Oldenburg, Datum

[Name]

Dekan/in der Fakultät für Sprach- und
Kulturwissenschaften

[Name]

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses
der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften

¹) Unzutreffendes streichen.

²) Noten: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

³) Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

⁴) ‚Cotutelle de thèse‘-Verfahren

School III

Linguistics and
Cultural Studies

CERTIFICATE

 (Official Translation)¹⁾

The School of Linguistics and Cultural Studies of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany) hereby confers on

Name

Born on ... in ... (place, country)

having presented her/his doctoral thesis entitled

„Title“

and having passed the oral examination

the Degree of

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

Doctoral thesis grade²⁾: ...

Oral examination grade²⁾: ...

Overall grade³⁾: ...

The Carl von Ossietzky Universität Oldenburg and the Rijksuniversiteit Groningen have jointly supervised the dissertation and awarded the double doctorate. The degree awarded by the Rijksuniversiteit Groningen is: “Doctor” or “...”. Both the Dutch and German degree may be used, but only one at a time.

Oldenburg, date

Name

Dean of the School of Linguistics and
Cultural Studies

¹⁾ It is hereby certified that this is an official English translation of the original German certificate.

²⁾ Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

³⁾ Overall grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Kraft.